

Rechtssache C-397/03 P

Archer Daniels Midland Co. und Archer Daniels Midland Ingredients Ltd gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Markt für synthetisches Lysin — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Rückwirkungsverbot — Grundsatz ne bis in idem — Gleichbehandlung — Umsatz, der berücksichtigt werden kann“

Schlussanträge des Generalanwalts A. Tizzano vom 7. Juni 2005 I - 4434

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 18. Mai 2006 I - 4475

Leitsätze des Urteils

1. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung*

(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission)

2. *Rechtsmittel — Zuständigkeit des Gerichtshofes*
(Artikel 81 EG; Satzung des Gerichtshofes, Artikel 58; Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15)
3. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe*
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15)
4. *Rechtsmittel — Gründe — Unzureichende Begründung — Rückgriff des Gerichts auf eine implizite Begründung — Zulässigkeit — Voraussetzungen*
(Artikel 225 EG; Satzung des Gerichtshofes, Artikel 36 und 53 Absatz 1)
5. *Handlungen der Organe — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln*
(Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission)
6. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung durch das Gericht*
(Artikel 229 EG; Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 17; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission)
7. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien*
(Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2)

1. Die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, gehören zum rechtlichen Rahmen für die Höhe der Geldbußen, so dass ihre Anwendung auf vor ihrem Erlass begangene Zuwiderhandlungen gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen könnte. Die Änderung einer repressiven Politik wie der allgemeinen Wettbewerbspolitik der Kommission im Bereich von Geldbußen kann nämlich vor allem dann, wenn sie durch den Erlass von Verhaltensnormen wie den Leitlinien erfolgt,

Auswirkungen im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot haben.

Die wirksame Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft verlangt

jedoch, dass die Kommission das Niveau der Geldbußen jederzeit den Erfordernissen dieser Politik anpassen kann. Folglich können Unternehmen, die von einem Verwaltungsverfahren betroffen sind, das zu einer Geldbuße führen kann, weder darauf vertrauen, dass die Kommission das zuvor praktizierte Bußgeldniveau nicht überschreiten wird, noch auf eine bestimmte Methode für die Berechnung der Geldbußen.

handlungen gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft hinreichend vorhersehbar waren.

(vgl. Randnrn. 19-25)

Die Unternehmen müssen sich daher dessen bewusst sein, dass die Kommission jederzeit beschließen kann, das Niveau der Geldbußen gegenüber dem in der Vergangenheit praktizierten Niveau anzuheben.

Dies gilt nicht nur dann, wenn die Kommission das Niveau der Geldbußen durch die Verhängung von Geldbußen in Einzelentscheidungen anhebt, sondern auch dann, wenn diese Anhebung dadurch erfolgt, dass Verhaltensnormen mit allgemeiner Geltung wie die Leitlinien auf konkrete Fälle angewandt werden.

Daraus ist zu schließen, dass die Leitlinien und speziell die darin vorgesehene neue Methode für die Berechnung der Geldbußen, falls sie sich verschärfend auf die Höhe der Geldbußen ausgewirkt haben sollte, für die Unternehmen zu dem vor ihrer Einführung liegenden Zeitpunkt der Begehung von Zuwider-

2. Im Rechtsmittelverfahren richtet sich die Kontrolle durch den Gerichtshof zum einen darauf, inwieweit das Gericht rechtlich korrekt alle Faktoren berücksichtigt hat, die für die Beurteilung der Schwere eines bestimmten Verhaltens anhand der Artikel 81 EG und 15 der Verordnung Nr. 17 von Bedeutung sind, und zum anderen auf die Frage, ob das Gericht auf alle vom Rechtsmittelführer vorgebrachten Argumente für eine Aufhebung oder Herabsetzung der Geldbuße rechtlich hinreichend eingegangen ist.

Es ist jedoch nicht Sache des Gerichtshofes, bei der Entscheidung über Rechtsfragen im Rahmen eines Rechtsmittels die Beurteilung des Gerichts, das in Ausübung seiner unbeschränkten Nachprüfungsbefugnis über den Betrag der gegen Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht festgesetzten Geldbußen entschei-

det, aus Gründen der Billigkeit durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen.

Gründe für die getroffenen Maßnahmen zu erfahren, und dem Gerichtshof ausreichende Angaben liefert, damit er seine Kontrolle wahrnehmen kann.

(vgl. Randnrn. 47, 105)

(vgl. Randnr. 60)

3. Selbst wenn man unterstellt, dass die von den Behörden eines Drittstaats wegen Verletzung seiner Wettbewerbsregeln verhängte Sanktion ein bei der Ermittlung der Höhe der Geldbuße, die die Kommission wegen Verletzung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft festzusetzen beabsichtigt, in die Würdigung der Umstände des konkreten Falles einzubeziehender Gesichtspunkt ist, kann die Rüge, dass die Kommission diese Sanktion nicht berücksichtigt habe, nur dann Erfolg haben, wenn die dem Unternehmen von der Kommission und von den Behörden des genannten Staates zur Last gelegten Handlungen identisch waren.
5. Verhaltensnormen, die Außenwirkungen entfalten sollen, wie es bei den die Wirtschaftsteilnehmer betreffenden Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, der Fall ist, können zwar nicht als Rechtsnorm qualifiziert werden, die die Verwaltung auf jeden Fall zu beachten hat, doch stellen sie eine Verhaltensnorm dar, die einen Hinweis auf die zu befolgende Verwaltungspraxis enthält und von der die Verwaltung im Einzelfall nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann, die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sind.

(vgl. Randnrn. 52, 69)

(vgl. Randnr. 91)

4. Die dem Gericht nach den Artikeln 36 und 53 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofes obliegende Pflicht zur Begründung der Urteile verlangt nicht, dass es bei seinen Ausführungen alle von den Parteien des Rechtsstreits vorgetragene Argumente nacheinander erschöpfend behandelt. Die Begründung kann daher implizit erfolgen, sofern sie es den Betroffenen ermöglicht, die
6. Hat das Gericht eine Verletzung der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, durch die Kommission festgestellt, die darin

besteht, dass ein nach den Leitlinien zu berücksichtigender Gesichtspunkt außer Acht gelassen wurde, und die Sache im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung aufgegriffen, so hat es nach dem Gleichheitsgrundsatz und dem Grundsatz der Rechtssicherheit zunächst zu prüfen, ob die Geldbuße auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts in dem durch die Leitlinien vorgegebenen Rahmen bleibt; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt erst danach zur Anwendung.

(vgl. Randnr. 93)

7. Bei der Festsetzung der Geldbuße wegen Verletzung der Wettbewerbsregeln darf sowohl der Gesamtumsatz des Unternehmens, der — wenn auch nur annähernd und unvollständig — etwas über dessen Größe und Wirtschaftskraft aussagt, als auch der Teil dieses Umsatzes berücksichtigt werden, der mit den Waren erzielt worden ist, hinsichtlich deren die Zuwiderhandlung began-

gen wurde, und der somit einen Anhaltspunkt für das Ausmaß dieser Zuwiderhandlung liefern kann. Weder dem einen noch dem anderen dieser Umsätze darf eine im Verhältnis zu den anderen Beurteilungskriterien übermäßige Bedeutung zugemessen werden, so dass die Festsetzung einer angemessenen Geldbuße nicht das Ergebnis eines bloßen auf den Gesamtumsatz gestützten Rechenvorgangs sein kann. Das gilt insbesondere dann, wenn die betroffenen Waren nur einen geringen Teil dieses Umsatzes ausmachen. Dagegen enthält das Gemeinschaftsrecht keinen allgemein anwendbaren Grundsatz, wonach die Sanktion in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung des Unternehmens auf dem Markt der Erzeugnisse stehen muss, die Gegenstand der Zuwiderhandlung sind. Bei den Ausgangsbeträgen der Geldbuße ist daher eine Differenzierung anhand anderer Kriterien als des Umsatzes bei dem fraglichen Erzeugnis zulässig.

(vgl. Randnrn. 34, 100-101)